

Rechtswidrig und populistisch?

Kritik an der übereilten Gesetzgebung im Migrationsrecht seit Herbst 2015

Fachtagung Geflüchtetensozialarbeit

27. November 2019

Johanna Mantel

Gesetze 2015

2014/2015 kleiner Asylkompromiss:

- Einstufung von 3 Balkanstaaten als sichere HKL
- Verkürzung Residenzpflicht + Arbeitsverbot auf 3 Monate
- Sachleistungen auf Erstaufnahmeeinrichtung beschränkt

3/2015 AsylbLG Novelle

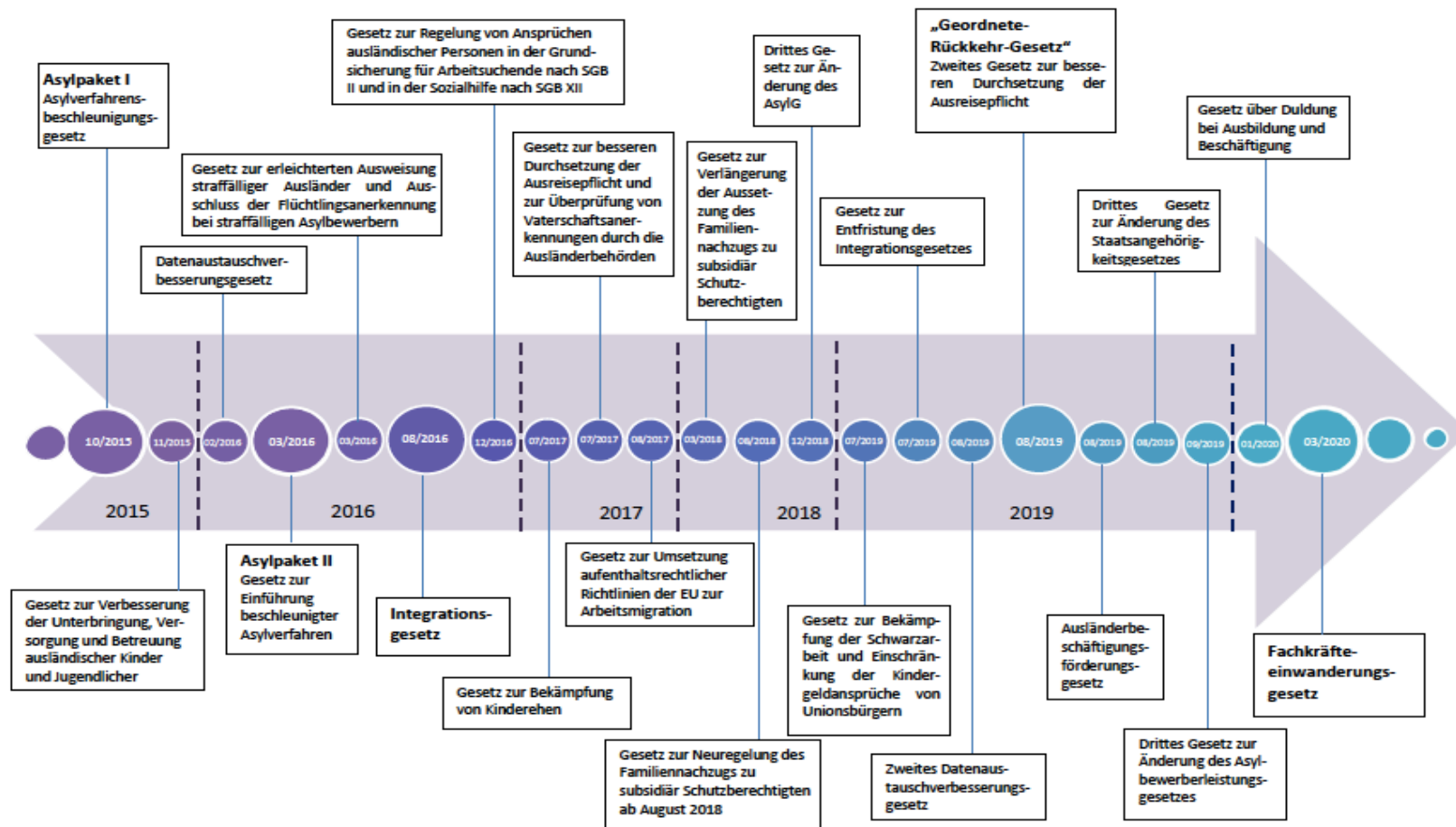
- jährliche Anpassung der Bedarfssätze
- frühere Analogleistungen

8/2015 Neubestimmung BleibeR + AufenthBeendigung

- Reform Ausweisungsrecht
- stichtagsunabhängiges Bleiberecht
- privilegierter Familiennachzug zu subsidiär Geschützten

Gesetzgebung Asyl- und Migrationsrecht 2015 - 2019

chronologisch sortiert nach Inkrafttreten





1.3 Vorschriften zur unmittelbaren Beschleunigung von Asylverfahren



Asylpaket I

- AsylVfG heißt AsylG
- BÜMA gesetzlich geregelt
- Verlängerung EAE-Wohnpflicht auf 6 Monate
 - Residenzpflicht wieder länger
 - Arbeitsverbot wieder länger
- 3 weitere Balkanstaaten „sichere HKL“
 - dauerhafte EAE-Wohnpflicht + Residenzpflicht
 - Arbeitsverbot bei Asylantragstellung nach 8/2015
 - legale Arbeitsmigration aus Westbalkan

DatenaustauschverbesserungsG

- Speicherung Kerndatensatz in AZR
- BÜMA = Ankunftsnachweis

Asylpaket II

- beschleunigte Verfahren in BE - § 30a AsylG
- Einschränkung Abschiebungshindernisse aus gesundheitlichen Gründen
- Aussetzung Familiennachzug

Ausreisepflicht-DurchsetzungsG

Abschiebungen und Haft

- Abschiebung ohne vorherige Ankündigung
- Verlängerter Ausreisegewahrsam
- Abschiebungshaft gegen „Gefährder“

Asylsuchende

- Verlängerung EAE-Wohnpflicht
- Auswertung von Mobilfunk-Daten

Einschränkungen bei Vaterschaftsanerkennungen

Übersicht Migrationspaket

Übersicht Migrationspaket

	Gesetz	Abkürzung	in Kraft
1	Zweites AusreisepflichtDurchsetzungsg	2.AusrPflDurchsG	21.8.2019
2	Drittes AsylbLGÄnderungsg	3.AsyלבLGÄndG	1.9.2019
3	Ausländerbeschäftigungsförderungsg	AuslBFG	1.8.2019
4	Ausbildungs-und Beschäftigungsduldungsg	DuldG	1.1.2020
5	Fachkräfteeinwanderungsg	FEG	1.3.2020
6	IntegrationsGEntfristungsg	IntGEntfG	12.7.2019
7	Zweites Datenaustauschverbesserungsg	2.DAVG	9.8.2019
(8)	Drittes StaatangehörigkeitgÄnderungsg	StAGÄndG	9.8.2019

Gesetzgebungsverfahren

Zweites AusrPflDurchsG

→ formell verfassungswidrig?

- Keine ausdrückliche Zustimmung Bundesrat
- Empfehlungen Rechtsausschuss:
 - Zustimmungsbedürftigkeit feststellen
 - Vermittlungsausschuss anrufen
- abstrakte Normenkontrolle
 - Art. 93 Abs. 1 Nr. 2, 2a GG – Bundesländer
- konkrete Normenkontrolle
 - Art. 100 GG – Gerichte

Asylverfahren

Änd: erschwerter Nachweis Erkrankung
Abschiebungsverbot

- § 60 Abs.7 S.2 **neu** → 60a Abs. 2c S.2+3 AufenthG
- **neu** erhöhte Anforderungen:
 - qualifizierte ärztliche Bescheinigung
 - formelle Anforderungen an Attest

AE Wohnpflicht

Verlängerung Aufenthaltspflicht in Aufnahmeeinrichtungen: § 47 AsylG

- Verlängerte AE-Wohnpflicht (Abs. 1)
 - bisher 6 Monate
 - **Neu:** bis 18 Monate
 - **Neu:** länger bei Mitwirkungspflichtverletzungen
 - **Neu:** bis 6 Monate: Familie mit Minderjährigen
- weiterhin Personen aus „sicheren HKL“ (Abs. 1a)
 - für Dauer des AsylVf
 - länger bei o.u. / unzulässig (Dublin) Ablehnung
 - **Änd:** bis 6 Monate: Familie mit Minderjährigen
- weiterhin Landesregelungen (Abs. 1b)
 - bis 24 Monate
 - auch Familie mit Minderjährigen → **Regelungslücke?**

Arbeitsverbot

verzögerter Arbeitsmarktzugang:

- weiterhin: Arbeitsverbot für Dauer der AE-Wohnpflicht
 - § 61 Abs. 1 S. 1 AsylG
 - bisher bis zu 6 Monate
 - **Änd:** 18 Monate oder länger
- **Neu:** Anspruch auf Arbeitserlaubnis nach 9 Monaten
§ 61 Abs. 1 S. 2 AsylG – wenn:
 - Asylverfahren noch nicht abgeschlossen
 - BA Zustimmung oder kein Zustimmungserfordernis
 - nicht für Staatsangehörige „sicherer HKL“
 - nicht bei o.u. / unzulässig Ablehnung - außer bei gerichtl. Eilrechtsschutz
- **Änd:** absolutes Arbeitsverbot
 - § 61 Abs. 2 AsylG
 - bisher 3 Monate
 - **Änd:** bei AE-Wohnpflicht nunmehr 9 Monate
 - weiterhin: außerhalb AE Erlaubnis nach 3 Monaten möglich

Integrationskurse und Berufssprachkurse

Asylsuchende

- nicht aus „sicherem HKL“
- weiterhin bei „guter Bleibeperspektive“
 - nur noch Eritrea und Syrien
- **Neu:** bei „unklarer Bleibeperspektive“
 - Einreise vor 8/2019
 - nicht für neu Einreisende
 - „arbeitsmarktnah“
 - nicht vor 9 Monaten wg. Arbeitsverbot
 - nicht vor 18/24 Monaten bei EAE-Wohnpflicht

„Duldung light“

Folgen der eingeschränkten Duldung:

- Arbeitsverbot – Abs. 5 S. 2
- Wohnsitzauflage – Abs. 5 S. 3 iVm § 61 Abs. 1d
- Leistungskürzung – § 1a AsylbLG
- Abschiebungshaft: Fluchtgefahr bei Verweigerung
 - Passbeantragung bei HKL-Auslandsvertretung
 - „Freiwilligkeitserklärung“
 - erneute Passbeantragung bei Änderungen
- neue Mitwirkungshaft
 - bei Verweigerung Vorsprache bei HKL-Auslandsvertretung
- weiterhin: Ausreisegewahrsam
 - bei Täuschung über ID / Staatsangehörigkeit
- Ordnungswidrigkeit
 - bei Verletzung der besonderen Passbeschaffungspflichten
- keine Anrechnung als Vorduldungszeit – Abs. 5 S. 1

Ausbildungsduldung - Änderungen

bisherige Regelung

- Anspruch auf Duldung
- Voraussetzungen:
 - Beschäftigungserlaubnis – strittig
 - qualifizierte Berufsausbildung
 - Ausbildungsbeginn – uneinheitlich
 - Eintragung - uneinheitlich
 - keine konkret bevorstehenden aufenthaltsbeendenden Maßnahmen
 - kein Arbeitsverbot
 - Erfüllung Mitwirkungspflichten
 - Keine strafrechtliche Verurteilung > 50 Tagessätzen Geldstrafe

Neuregelung – ab 1.1.2020

- Anspruch auf Duldung
- Voraussetzungen:
 - Beschäftigungserlaubnis – **Anspruch**
 - Helfer- & Assistenzausbildung – **auch**
 - Ausbildungsbeginn – **einheitlich**
 - Eintragung – **einheitlich**
 - keine konkret bevorstehenden aufenthaltsbeendenden Maßnahmen
 - **Abschließende Aufzählung**
 - **Ausschlussgründe** → Verweis
 - **rechtzeitige Identitätsklärung**
 - Keine Ausschlussgründe – **Verweis auf § 18a (19d)**
 - **Vorduldungszeit 3 Monate**

Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG

- gilt für 30 Monate
- Voraussetzungen
 - Identität geklärt: bei Antrag, spätestens 30.6.2020
 - Einreise vor 1.8.2018
 - bereits mind. 12 Monate geduldet
 - seit mind. 18 Monaten 35h/Woche arbeiten
 - Lebensunterhaltssicherung
 - A2 Deutschkenntnisse
 - Straffreiheit ganze Familie
 - bei Verpflichtung Integrationskurs
 - keine Ausschlussgründe
 - Schulbesuch Kinder
- befristet bis 31.12.2023

AE nach Beschäftigungsduldung

Aufenthaltserlaubnis im Anschluss

- § 25 b Abs. 6 AufenthG
- auch für Ehegatt*in/Lebenspartner*in und Kinder
- seit 30 Monaten Beschäftigungsduldung
- alle Voraussetzungen von § 60 d AufenthG
 - A2 Deutschkenntnisse mündlich
 - bei Integrationskurs auch schriftlich
- unabhängig von 6/8 Jahresfrist

AsylbLG

Übersicht AsylbLG

AsylbLG

- neue Leistungseinschränkungen
 - bei Mitwirkungspflichtverletzung
 - bei Dublin-Bescheid
 - bei Verstoß gegen Residenzpflicht und Wohnsitzauflage
- Leistungsausschluss bei Anerkennung in anderem EU-Staat
- Verlängerung des AsylbLG-Regelleistungsbezugs
- Leistungsberechtigung Beginn Asylverfahren
- AsylbLG-Leistungen bis Asylurteil unanfechtbar
- Änderungen der Leistungshöhe

Grund- und Analogleistungen

neu § 3a AsylbLG ab 1.9.2019

- Erhöhung Regelbedarfe
 - Anpassung an allg. Preissteigerung
 - Vorgaben des BVerfG
 - Erhöhung persönlicher Bedarf um 15€

aber

- Kürzung für Alleinstehende in AE weil „Schicksalsgemeinschaft“
 - § 3a Abs. 1 Nr. 2b pers.Bedarf + 3a Abs. 2 Nr. 2b notw.Bedarf
 - **verfassungswidrig (SG Landshut, asyl.net: M27766)**
- Kürzung bei jungen Volljährigen
 - **willkürlich?**

und

- Strom und Instandhaltung nur auf Antrag
- bisher schon: Hausrat, Geräte, Möbel

Leistungsausschluss bei in anderem EU-Staat Anerkannten

vollziehbar ausreisepflichtig + internationaler Schutz in EU- oder Dublin-Drittstaat - § 1 Abs. 4 AsylbLG

- Bisher: nur notwendiger Bedarf
- **Neu:** vollständiger Leistungsausschluss
 - nur Überbrückungsleistungen: einmalig 2 Wochen
 - außer bei besonderer Härte – S. 6
 - nicht bei Duldung!
 - Belehrung erforderlich
- Berlin: besonders Schutzbedürftige, insbes. Minderjährige von Ausschluss auszunehmen
- Rheinland-Pfalz: Härtefall wenn Existenzminimum unterschritten, asyl.net: M27581
- EuGH: Kein kompletter Leistungsausschluss von Asylsuchenden, asyl.net: M27816

Leistungskürzungen

- § 1a AsylbLG – durch Hau-Ab-II-Gesetz geändert – gilt ab 21.8.2019
- nur notwendiger Bedarf § 3 Abs. 1 S. 1
+ akute Behandlung § 4
→ **Verfassungswidrig?**
SG Magdeburg: Zweifel an Verfassungsmäßigkeit,
asyl.net: M26641
Verfassungsbeschwerde anhängig: Az. 1 BvR 2682/17

Berlin:

- Besonders Schutzbedürftige: medizinische Versorgung § 6 Abs. 1
- Minderjährige von Kürzungen + Ausschluss auszunehmen
- Dauer Kürzung: 6 Monate § 14

**Abschiebung
+
Abschiebungshaft**

Übersicht Abschiebung

Abschiebung – § 58 AufenthG

- Betreten von Wohnraum – Abs. 5, 7, 10
 - ohne richterliche AO
 - fehlende Abgrenzung zur Durchsuchung
- Durchsuchen von Wohnraum – Abs. 6, 7, 8, 9, 10
 - mit richterlicher AO außer bei „Gefahr in Verzug“
 - dürfte bei geplanter Abschiebung nicht vorliegen
- „kurzzeitiges Festhalten“ – Abs. 4
 - unbestimmt

Übersicht Haft

Abschiebungshaft - § 62 AufenthG

- Verlängerung wegen Mitwirkungspflichtverletzungen?
→ unzulässig
- Erweiterung Anhaltspunkte Fluchtgefahr
→ unbestimmt + europarechtswidrig?
- neue „Mitwirkungshaft“ → unzulässig?
- vorübergehend Abschiebungsgewahrsam in regulären Haftanstalten → entgegen EuGH Bero-Urteil 7/2014

Schutzberechtigte

Weitere Einschränkung der Rechte von Schutzberechtigten

bisher: Einschränkungen seit 2016

- befristete Wohnsitzregelung
- erschwerte Aufenthaltsverfestigung
- Beschränkung Familiennachzug zu subsidiär Geschützten
- erhöhte Mitwirkungspflichten Widerrufsverfahren

neu: weitere Einschränkungen

- geänderter Ausweisungsschutz
- verlängerte Regelüberprüfungsfrist
- Wohnsitzregelung gilt nun dauerhaft
- länger niedrigere Sozialleistungen
- Leistungsausschluss bei Anerkennung in anderem EU-Staat

Strafbarkeit

Strafbewehrte Geheimhaltungspflichten

§ 97a AufenthG = **neue** Geheimhaltungspflichten Informationen

- zum konkreten Ablauf einer Abschiebung, insbesondere Abschiebungstermin
- zu Botschaftsvorführungen
- zu Reisefähigkeitsuntersuchungen

§ 353b StGB = Verletzung des Dienstgeheimnisses

- Amtsdelikt – Freiheitsstrafe < 5 Jahre
- Anstiftung oder Beihilfe wenn nicht Amtsträger*in
→ Strafe zu mildern
- Verfolgung nur mit Ermächtigung durch oberste Bundes-/Landesbehörde

Datenaustausch

Zweites DAVG

- gilt weitestgehend ab 9.8.2019
- weitere Behörden können AZR-Daten abrufen
- einheitliche Nutzung AZR-Nummer
- „unverzögliche“ ED-Behandlung UMF
- ED-Behandlung ab 6. Lebensjahr

nachträgliche Änderungen

- Zwingende Lagerunterbringung von Asylsuchenden bis zu 18 Monate
- Ausweitung „Ausreisegewahrsam“
- Verlängerung der eingeschränkten AsylbLG-Grundleistungen von 15 auf 18 Monate
- Ausschluss aller Geduldeten von der Beschäftigungsduldung, die ab August 2018 eingereist sind
- Drei Monate Wartezeit für die Ausbildungsduldung
- „unabhängige, staatliche“ Asylverfahrensberatung
- Mindesteinkommensgrenze für über 45jährige Fachkräfte

**Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit!**

johanna.mantel@rlc-berlin.org